

Beschlussvorlage für Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/4/334/2006 - Fachbereich IV
	Status:	öffentlich
	Sachbearbeiter:	G.Holzerland
	Datum:	04.01.2006
	Telefon:	038828/330-157
	E-Mail:	G.Holzerland@schoenberger-land.de

**Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg für den Ortsteil Sabow - hier:
Aufstellungsbeschluss**

Beratungsfolge

10.01.2006 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung
10.01.2006 Hauptausschuss
Stadtvertretung Schönberg

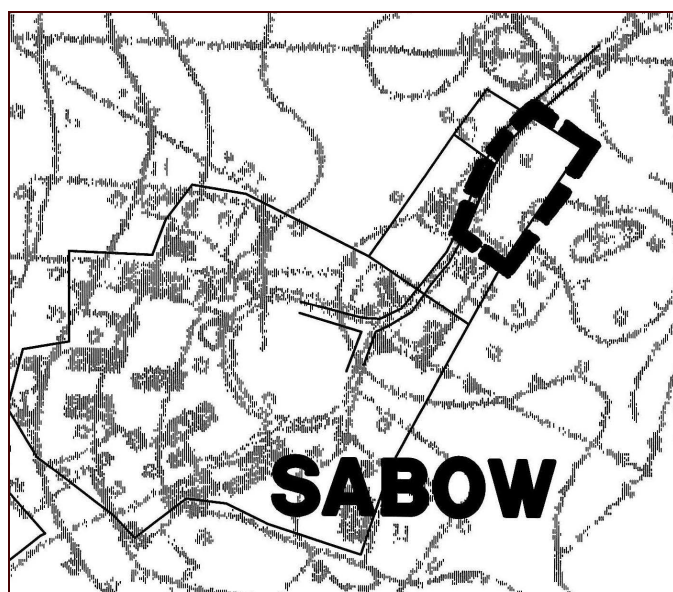
Abstimmung:

TOP	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Geltungsbereich:

Die Umgrenzung des Gebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.



Die Stadt Schönberg beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den in der Übersichtsskizze dargestellten Bereich. Da in der Umgebung bereits eine Bebauung mit erheblichem Gewicht vorhanden ist, ist eine Ergänzung vorgesehen. Die Erschließung kann über vorhandene Wegeflächen gesichert werden. Die Anschlüsse an vorhandene Ver- und Entsorgungsmedien ist möglich. Für die planungsrechtliche Vorbereitung ist die Durchführung des Satzungsverfahrens für eine Ergänzungssatzung erforderlich. Die überbaubaren Grundstücke befinden sich in städtischem Eigentum.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertreter der Stadt Schönberg fassen den Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB. Teilflächen sind in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Sabow einzubeziehen.
2. Mit der Erarbeitung der Satzung wird das Planungsbüro Mahnel in 23936 Grevesmühlen, Rudolf – Breitscheid – Str. 11, beauftragt.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt zu machen.
4. Die Stadtvertreter der Stadt Schönberg billigen die Abgrenzung für den Teilbereich (entsprechend Übersichtsskizze), der in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Sabow einbezogen werden soll und für den eine Neubebauung straßenbegleitend zugelassen werden soll.
5. Eine Umweltprüfung ist im Rahmen der Aufstellung der Satzung nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ergänzungssatzung betrifft vor allem städtische Grundstücke. Die Kosten sind durch die Stadt zu tragen.

G.Holzerland
SB

F.Behrens
AL

F.Lehmann
LVB

